

## 100 Jahre Bund Deutscher Rechtspfleger

Der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) kann in diesem Jahr ein besonderes Jubiläum feiern, denn er besteht seit 100 Jahren! Am 19. Juli 1909 wurde in Nürnberg der „Bund Deutscher Justizsekretäre“ gegründet, der 1920 in „Bund Deutscher Justizamtmänner“ und 1932 in „Bund Deutscher Rechtspfleger“ umbenannt wurde. Da im Jahre 1909 dem damaligen Gerichtsschreiber die ersten richterlichen Aufgaben im Mahn- und Kostenfestsetzungsverfahren übertragen wurden, kann diese Jahreszahl als Geburtsstunde der Rechtspfleger bezeichnet werden.

Weitere Übertragungen erfolgten in den zwanziger Jahren. Aber erst durch die Rechtspflegergesetze von 1957 und 1969/70 wurde das heutige Berufsbild des Rechtspflegers als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege geschaffen und mit der Änderung des Rechtspflegergesetzes 1998 weiterentwickelt.

Die Entwicklung ist aber noch nicht abgeschlossen. Es gilt, diese Erfolgsgeschichte mit weiteren Übertragungen von richterlichen Aufgaben auf den Rechtspfleger fortzusetzen! Mit dem Ersten Justizmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 und dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2005 bestehen bereits für die Länder die Möglichkeiten dazu, weitere verantwortungsvolle Aufgaben in der Strafvollstreckung, im Handelsregister sowie in Nachlass- und Vormundschaftsverfahren vom Richter auf den Rechtspfleger zu übertragen.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden in der Politik stets als zweite Säule der Dritten Gewalt gewürdigt und sind zu einer unverzichtbaren Entlastung der Rechtsprechung geworden. Durch ihre hohe Qualifikation werden Gerichtsverfahren schnell und kostengünstig zur Zufriedenheit der Beteiligten erledigt. Durch sie wird die Qualität und Leistungsfähigkeit der Justiz gewährleistet.

Der BDR hat mit seiner engagierten Verbandspolitik entscheidend das Berufsbild des Rechtspflegers gestaltet. Seine Mission ist die kontinuierliche Fortentwicklung des Rechts-

pflegerrechts und die weitere Aufwertung des Berufsbildes.

Im letzten Jahr hat der BDR die Initiative zur Änderung des Rechtspflegergesetzes ergriffen, mit der der Status des Rechtspflegers und dessen sachliche Unabhängigkeit durch die Ausgestaltung eines Rechtspflegerdienstrechts, die Einführung von Rechtspflegerpräsidien, aber auch durch die Nichtversetzbarkeit gegen den eigenen Willen verbessert werden sollen. Darüber hinaus fordert der BDR die vollständige Umsetzung der Öffnungsklauseln zur weiteren Aufgabenübertragung und stellt sich deutlich gegen eine Auslagerung von Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

„Der BDR kann stolz sein auf das bisher Erreichte! Durch seinen unermüdlichen Einsatz, seine Beharrlichkeit, aber auch sein Augenmaß hat der BDR den Rechtspfleger zum Aushängeschild einer modernen, effizienten und bürgernahen Justiz gemacht. Es ist den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern zu verdanken, dass die deutsche Justiz im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuverlässig und gut auf einem Niveau funktioniert, das weltweit anerkannt ist. Der BDR kann daher selbstbewusst in der Zukunft seine verbandspolitischen Ziele weiterverfolgen“, resümierte **Thomas Kappl**, Vorsitzender des VRB.

Die Festveranstaltung des BDR zum 100. Jubiläum findet am 23. April 2009 in Berlin statt.

# Gerechte Rentenaufteilung nach der Scheidung: Der Versorgungsausgleich wird neu gefasst

Der Bundesrat hat am 6. März 2009 der von Bundesjustizministerin Zypries vorgeschlagenen Reform des Versorgungsausgleichs zugestimmt. Damit ist der Weg frei für eine grundlegende Erneuerung und inhaltliche Verbesserung der Regelungen über den Versorgungsausgleich. Das Ziel des Versorgungsausgleichs - die hälftige Aufteilung der in der Ehe erworbenen Versicherungen - ändert sich nicht. Das Gesetz kann zum 1. September 2009 in Kraft treten.

Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Rentenansprüche können beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Beamtenversorgung und durch betriebliche oder private Altersvorsorge entstehen. Scheitert eine Ehe, sorgt der Versorgungsausgleich dafür, dass die von den Ehepartnern erworbenen Ansprüche geteilt werden. So erhält auch derjenige Ehegatte eine eigenständige Absicherung für Alter und Invalidität, der - zum Beispiel wegen der Kindererziehung - auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtet hat.

"Nach der Unterhaltsrechtsreform und der Modernisierung des familiengerichtlichen Verfahrens ist die Reform des Versorgungsausgleichs ein weiterer Baustein für ein modernes Familienrecht. Das neue Gesetz wird von der Praxis dringend erwartet. Es sorgt für mehr Gerechtigkeit und für mehr Klarheit. Bislang kommt es oft zu grob falschen Teilungsergebnissen, vor allem zu Lasten der Frauen. Das neue Recht verteilt die Chancen und Risiken der jeweiligen Versorgung gleichermaßen auf beide Ehepartner. Außerdem ist der Versorgungsausgleich bisher so kompliziert geregelt, dass nur noch wenige Experten mitreden können. Das neue Recht wird übersichtlicher und sprachlich verständlicher", erklärte Bundesjustizministerin Zypries in Berlin.

Zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Einzelnen:

## 1. Grundsatz der internen Teilung

Das bislang geltende Recht verlangte eine Verrechnung aller in der Ehezeit erworbenen Ansprüche aus den unterschiedlichen Versicherungen und einen Ausgleich der Hälfte des Wertunterschieds über die gesetzliche Rentenversicherung. Bei der Umrechnung der verschiedenartigen Ansprüche mithilfe der so genannten Barwertverordnung entstanden allerdings Wertverzerrungen, weil die Berechnung auf unsicheren Prognosen über die künftige Wertentwicklung der Versicherungen beruhte. Dies führte zu ungerechten Teilungsergebnissen und Transferverlusten zu Lasten der ausgleichsberechtigten Ehepartner, also überwiegend der Frauen.

Künftig wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsanrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt. Jeder Ehegatte erhält dann sein eigenes "Rentenkonto", also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Das ist der Grundsatz der "internen Teilung". Er löst das fehlerbehaftete Prinzip der Verrechnung aller Ansprüche und des Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung ab. Künftig können so auch die Ansprüche aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge schon bei der Scheidung vollständig geteilt werden. Einbezogen werden künftig auch Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung. Nachträgliche Ausgleichs- und Abänderungsverfahren werden weitgehend entbehrlich.

Beispiel: Der Ehemann hat in der Ehezeit zum einen eine Rentenanswartschaft von 30 Entgeltpunkten in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben (entspricht derzeit 30 x 26,56 Euro = 796,80 Euro monatlich). Außerdem hat er in der Ehe eine Anwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse) mit einem Kapitalwert von 30.000 Euro aufgebaut. Durch den Versorgungsausgleich erhält die Ehefrau 15 Entgeltpunkte bei der gesetzlichen Rentenversicherung; ferner gegenüber der

Pensionskasse einen Anspruch auf eine Betriebsrente im Wert von 15.000 Euro. Die Anwartschaften des Ehemanns werden entsprechend gekürzt.

## **2. Ausnahmsweise externe Teilung**

Abweichend vom Grundsatz der internen Teilung kann ausnahmsweise eine "externe Teilung" vorgenommen werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person zustimmt. Außerdem kann bei kleineren Versorgungungen (zu übertragender Wert bis ca. 50 Euro als monatlicher Rentenbetrag, für bestimmte Betriebsrenten gilt eine höhere Wertgrenze) der Versorgungsträger einseitig die externe Teilung verlangen.

Extern bedeutet dabei, dass die Teilung nicht beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten, sondern extern erfolgt, indem dieser Versorgungsträger den auszugleichenden Kapitalbetrag bei einem anderen Versorgungsträger einzahlt.

Die ausgleichsberechtigte Person kann entscheiden, ob durch diese Zahlung eine für sie bereits bestehende Versorgung aufgestockt oder eine neue Versorgung begründet werden soll.

Beispiel: Will der Arbeitgeber des Ehemanns dessen Ehefrau abfinden, kann er mit ihrem Einverständnis das ihr zustehende Versorgungskapital von 15.000 Euro aus der Pensionskasse beispielsweise in eine Lebensversicherung (Riestervertrag) zu ihren Gunsten zweckgebunden einzahlen. Auch hier wird die Anwartschaft des Ehemanns dann entsprechend gekürzt.

## **3. Ausnahmsweise kein Versorgungsausgleich**

In bestimmten Fällen findet ein Versorgungsausgleich nicht mehr statt: Geht es nur um einzelne geringe Ausgleichswerte oder ergeben sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten ähnlich hohe Ausgleichswerte, soll das Familiengericht von der Durchführung des Ausgleichs absehen. Die Wertgrenze für beide Fälle liegt bei derzeit ca. 25 Euro als monatlicher Rentenbetrag.

Beispiel: Hat die Ehefrau kurz vor der Scheidung begonnen, eine Riester-Rente anzusparen, und ist so während der Ehe ein Deckungskapital von insgesamt 1.000 Euro entstanden, wird auf die Übertragung der anteiligen 500 Euro verzichtet. Ein Ausgleich findet auch dann nicht statt, wenn beide Eheleute bei gleichartigen Anrechten über annähernd gleich hohe Versorgungungen verfügen, also etwa, wenn der Ehemann während der Ehe gesetzliche Rentenansprüche in Höhe von 540 Euro und die Ehefrau gesetzliche Rentenansprüche in Höhe von monatlich 530 Euro erworben hat. Denn hier geht es nur um einen Wertunterschied von 5 Euro als monatlicher Rente. Nach bislang geltendem Recht musste ein Versorgungsausgleich immer durchgeführt werden, selbst bei kleinen Werten.

Auch bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren (einschließlich des Trennungsjahrs) findet ein Versorgungsausgleich nicht mehr statt, wenn nicht einer der Ehegatten den Ausgleich ausdrücklich beantragt.

## **4. Mehr Spielraum für Vereinbarungen**

Künftig erhalten die Eheleute größere Spielräume, Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zu schließen und so ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach ihren individuellen Bedürfnissen zu regeln.

"Die Reform reagiert damit auch auf die gewachsene Sensibilität der Bürger für ihre Altersvorsorge. Wir bestärken sie darin, auch bei einer Scheidung eigenverantwortlich ihre Vorsorgeplanung zu gestalten", unterstrich Bundesjustizministerin Zypries.

Vereinbarungen können künftig leichter geschlossen werden. Beispielsweise werden künftig Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich im Ehevertrag nicht mehr unwirksam, wenn innerhalb

eines Jahres nach Vertragsschluss die Scheidung eingereicht wird. Werden Ausgleichsvereinbarungen im Rahmen der Scheidung geschlossen, entfällt die bislang erforderliche Genehmigung durch das Familiengericht. Das Familiengericht hat aber zum Schutz der Ehegatten zu überprüfen, ob die Vereinbarung einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält.

### **5. Mehr Klarheit und Verständlichkeit**

Während das geltende Recht selbst für Experten kaum noch nachvollziehbar war, erleichtert die Reform allen Beteiligten - also den geschiedenen Eheleuten, deren Anwälten und den Versorgungsträgern - den Zugang zum Recht: Die familienrechtlichen Vorschriften, bisher auf vier komplizierte Gesetze verteilt, werden im neuen Versorgungsausgleichsgesetz zusammengefasst. Die Vorschriften sind möglichst knapp und gut verständlich formuliert.

### **6. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Das Gesetz muss noch vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es kann dann zum 1. September 2009 in Kraft treten, zeitgleich mit der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, und für alle Scheidungen gelten, die ab diesem Zeitpunkt beim Familiengericht eingeleitet werden. Bereits bei Gericht anhängige Versorgungsausgleichssachen, die nicht mehr mit der Scheidung verbunden sind, werden nach neuem Recht entschieden, wenn sie nach dem 1. September 2009 weiter betrieben werden. Spätestens ab dem 1. September 2010 wird das neue Recht für alle Versorgungsausgleichssachen gelten, die in der ersten Instanz noch nicht entschieden sind. Damit ist gewährleistet, dass alle Versorgungsausgleichssachen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Reform auf das neue Teilungssystem umgestellt werden.

## **Weniger Werbeanrufe und mehr Verbraucherschutz**

Verbraucherinnen und Verbraucher werden künftig wirksamer vor einer Störung ihrer Privatsphäre durch unerlaubte Telefonwerbung geschützt.

"Heute ist ein guter Tag für die Verbraucherinnen und Verbraucher in unserem Land - wir schaffen neues Recht, das sie besser vor unseriösen Geschäftspraktiken schützt. Bei einem untergeschobenen Tarif- oder Anbieterwechsel merkt der Kunde vielleicht erst Wochen später, dass der neue Tarif oder der neue Anbieter von Strom, Gas oder Wasser viel teurer ist, der alte Vertrag aber gekündigt wurde. Künftig muss der alte Tarif oder Vertrag schriftlich gekündigt werden. So merkt man, woran man ist", sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries am 26. März 2009. "Zudem führen wir zusätzliche Widerrufsrechte ein und schaffen damit punktgenau dort Abhilfe, wo in der Praxis Probleme auftraten: zum einen bei Wett- und Lotteriedienstleistungen sowie Zeitungs- bzw. Zeitschriftenverträgen, zum anderen bei Dienstleistungen im Telekommunikationsbereich, vor allem im Internet. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich

künftig ohne Angabe von Gründen regelmäßig innerhalb von einem Monat von allen telefonisch abgeschlossenen Verträgen lösen. Die neuen Widerrufsrechte sichern wirksam Verbraucherinteressen, ohne dass sie die Wirtschaft mit unpraktikablen Regelungen belasten. Auch in Zukunft soll es möglich bleiben, reibungslos Waren und Dienstleistungen telefonisch oder über das Internet zu bestellen", erläuterte Zypries.

"Unseriöse Firmen, die sich über das bestehende Verbot unerlaubter Telefonwerbung hinwegsetzen, können mit empfindlichen Geldbußen belegt werden. Um der schwarzen Schafe der Branche besser habhaft zu werden, darf außerdem bei Werbeanrufen in Zukunft die Rufnummer nicht mehr unterdrückt werden. Bei Verstößen drohen ebenfalls empfindliche Geldbußen", erklärte Zypries weiter.

Unerwünschte Telefonwerbung hat sich zu einem ernstem Problem entwickelt: Eine Flut unerwünschter Werbeanrufe - häufig auch am Wochenende und in den Abendstunden - stört Verbraucherinnen und Verbraucher massiv in ihrer Privatsphäre. Nach einer Umfrage des forsa-Instituts vom Herbst 2007 fühlen sich 86 Prozent der Bevölkerung durch unlautere Werbeanrufe belästigt, 64 Prozent der Befragten wurden in den letzten Monaten ohne Einwilligung von einem Unternehmen angerufen.

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung ist schon nach geltendem Recht ausdrücklich verboten. Sie stellt eine unzumutbare Belästigung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb dar (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 UWG). Wer diesem Verbot zuwider handelt, kann unter anderem von Mitbewerbern oder von Organisationen wie zum Beispiel den Verbraucherschutzverbänden auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Außerdem besteht ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Anrufer fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Bei vorsätzlichem

Handeln sieht das UWG einen Anspruch auf Gewinnabschöpfung vor. Unseriöse Firmen setzen sich aber zu Lasten der Verbraucher immer wieder über dieses Verbot hinweg und die Durchsetzung des geltenden Rechts stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten.

Der Vorsitzende des VRB, **Thomas Kappl** bezeichnete das Gesetz als akzeptablen Kompromiss: „Die Widerrufsregelungen gehen unseres Erachtens nicht weit genug. Der VRB hatte sich bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens dafür ausgesprochen, dass unwillentlich am Telefon abgeschlossene Verträge generell ungültig sein sollten oder zumindest erst dann gültig werden, wenn der Verbraucher sie im Nachhinein schriftlich bestätigt. Dennoch wird der Schutz der Verbraucher vor unerlaubter Telefonwerbung durch das gesetzliche Maßnahmenpaket erheblich verbessert.“

Nähere Informationen zum Thema sind auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter [www.bmj.bund.de/cold-calling](http://www.bmj.bund.de/cold-calling) erhältlich.

dbb zum Versorgungsbericht

## **Bund hat seine Hausaufgaben gemacht - Vorleistungen der Beamten waren die Grundlage**

Zum Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung hat am 1. April 2009 ein Beteiligungsgespräch im Bundesinnenministerium in Berlin stattgefunden. Dabei machte der dbb Bundesvorsitzende Peter Heesen deutlich, dass nach Einschätzung des gewerkschaftlichen Dachverbandes die Reformmaßnahmen der Vergangenheit - Absenkung des Versorgungsniveaus, Minderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage, Verschärfung von Versorgungsabschlagsregelungen - zu einer langfristig stabilen und nachhaltigen Entwicklung im Bereich des Bundes geführt haben. „Der Bund hat seine Hausaufgaben gemacht“, sagte Heesen, „allerdings zu Lasten der Betroffenen. Denn die Beamten haben selbst die Sparleistungen erbracht, die von Seiten der Politik zur Kostensenkung in der Beamtenversorgung als erforderlich angesehen wurden.“

Aus Sicht des dbb bestehe mit Blick auf die vorhersehbare weitere Entwicklung beim Bund kein Anlass, nachzusteuern. Hier sei die Beamtenversorgung - nicht zuletzt auch durch den Einstieg in eine teilweise Kapitaldeckung - für die Zukunft gerüstet. Das solide Zahlenwerk belege, dass zumindest im Bundesbereich kein

Anlass für Horrorszenarien besteht. Wünschenswert sei daher, dass auch die Politik allgemein und der Bund als Dienstherr in der öffentlichen Debatte Stellung für seine Beamten bezieht und dadurch zur Versachlichung der Diskussion beiträgt.

Aufgrund der Föderalismusreform, mit der die Zuständigkeiten für die Landesbeamten auf die Bundesländer übertragen worden sind, beschränkt sich der Vierte Versorgungsbericht auf die Darstellung der zukünftigen Entwicklung im Bundesbereich. Der Bericht wurde am 8. April 2009 vom Bundeskabinett beschlossen

und nun dem Bundestag zugeleitet. Der Versorgungsbericht wird in jeder Legislaturperiode erstellt und dient zur Unterrichtung über die Versorgungsleistungen des öffentlichen Dienstes in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

## 10. Kongress mit Fachmesse eGovernment in Leipzig

Der 10. Kongress mit Fachmesse "neue Verwaltung" findet in der Zeit vom 5. bis 6. Mai 2009 in Leipzig unter dem Motto „Dienstleistung aus einer Hand“ statt.

Die Kongressmesse „Neue Verwaltung“ hat sich mittlerweile zur führenden Veranstaltung ihrer Art in Deutschland entwickelt. Jährlich nutzen etwa 1.000 Teilnehmer diesen Marktplatz der Informationen zum fachlichen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen anderer Behörden und den Experten der IT-Branche.

150 Vorträge von Referenten aus Verwaltung, Wissenschaft und Industrie sowie Workshops und Tutorials (Kompaktseminare zu Spezialthemen) geben Einblick in wichtige Fragestellungen und Lösungsansätze eGovernmentrelevanter Themen. Eine den Kongress begleitende Fachausstellung mit 50 Ausstellern bietet den direkten Kontakt zu den Anbietern. Hier werden neue Produkte präsentiert und kompetente Ansprechpartner stehen für die Beantwortung individueller Fragen zur Verfügung.

Aktuelle Informationen zum Kongress bieten die kongresseigene Homepage [www.neue-verwaltung.de](http://www.neue-verwaltung.de).

### **VRB Aktuell**

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst**,  
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937 226, Fax: 089/32 38 85 01

**Büro Berlin:** Hattenheimer Straße 16 b, 13465 Berlin, Tel: 030/ 40 63 28 41

Internet: [www.vrb.dbb.de/](http://www.vrb.dbb.de/) [www.vrb.de](http://www.vrb.de)

E-Mail: [thomas.kappl@bpatg.bund.de](mailto:thomas.kappl@bpatg.bund.de)

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff  
Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, Fax: 089 / 69 937-5100, E-Mail: [eickhoff@vrb.dbb.de](mailto:eickhoff@vrb.dbb.de)

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Thomas Kappl, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089/69 937-226, Fax: 089 / 69937-5100  
**Geschäftsführerin:** Dipl.-Rpfl. Dagmar Breitwieser, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-276, Fax: 089 / 69 937-5100  
**Kassenführer:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602  
**Abteilung Berlin-Leipzig:** Dipl.-Rpfl. Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261  
**Abteilung Karlsruhe:** Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721/159-4001, Fax: 0721 / 159-4602  
**Abteilung Kassel-Erfurt:** Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, Tel: 0561 / 3107-561  
**Abteilung München:** Dipl.-Rpfl. Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212